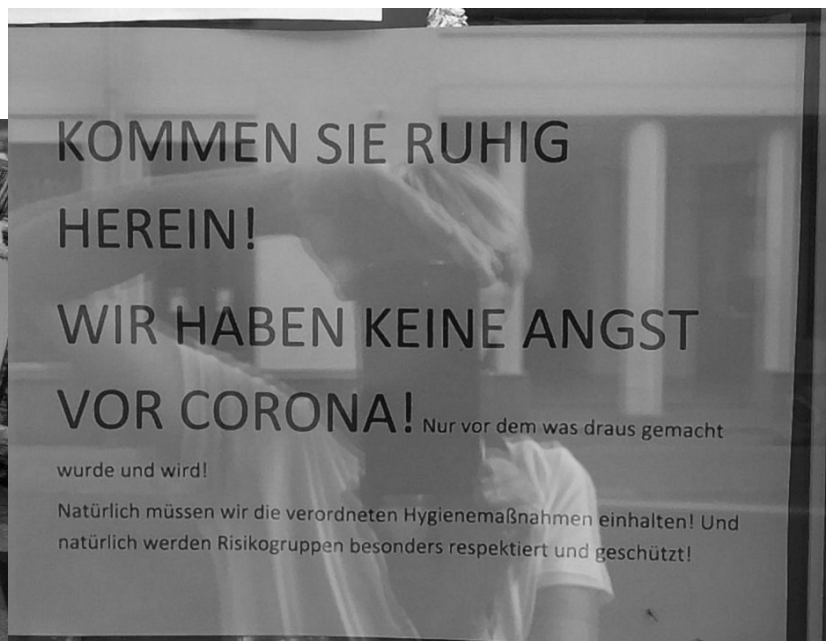


Liebe Geschäftsleute,

Sie sind in der schwierigen Situation, weder die Kund*innen vergraulen zu wollen, die sich vor Ansteckung fürchten, noch jene, die sich Sorgen wegen anderer gesundheitlicher Probleme oder der derzeit um sich greifenden Einschränkungen der Grundrechte machen. Und Sie müssen der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeiter*innen nachkommen. Momentan ist es schwer für Menschen aus der zweiten Gruppe, sich Gehör zu verschaffen. Es gibt einige Geschäftsinhaber, die hier einen Weg gefunden haben, den wir begrüßen:



Ausschnitt aus der zwölften Coronaverordnung* vom 21.07.2020

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen und bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen-partikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Kinder unter sechs Jahren,
2. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Als Geschäftsinhaber/in sind Sie nicht verpflichtet eine "Maskenpflicht" durchzusetzen.

*offizieller Name: "Elfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2"